

**Anfrage** von Franz Cahannes (SP, Zürich)

betreffend Verlängerung der Rahmenfristen für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit gemäss Art. 9 AVIG bzw. Bindung des Bezuges von Arbeitslosenhilfe an die Rahmenfrist gemäss Paragraph 9 des kantonalen Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose

---

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) vom 25. Juni 1992 legt in Art. 9 die Rahmenfristen für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit auf 2 Jahre fest. Gleichzeitig wurde damals in Art. 27 Absatz 2b die Höchstzahl der Taggelder auf Max. 250 Tage festgelegt. In der Zwischenzeit wurde diese Höchstzahl auf 300 Tage erhöht und gemäss Antrag des Bundesrates sollen die Taggelder in einem weiteren Schritt bis zu 400 betragen.

Das kantonale Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 bindet die Arbeitslosenhilfe in Paragraph 9 an die Rahmenfrist für den Leistungsbezug gemäss Art. 9 AVIG. Bei einer Erhöhung der Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung auf 400 Tage würde dies bedeuten, dass Arbeitslose nach der dann zumal erfolgenden Aussteuerung nicht mehr in den vollen Genuss der Arbeitslosenhilfe kommen könnten.

Im weiteren ziehen bei Nichtanpassung der Rahmenfristen, insbesondere jener für den Leistungsbezug, Versicherte den Kürzeren, die sich um Zwischenverdienst bemühen. Sie riskieren das Auslaufen der Rahmenfrist, obwohl sie die ihnen zustehende Höchstzahl der Taggelder noch nicht ausgeschöpft haben.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Ist er bereit, sich beim Bund dafür zu verwenden, dass die Rahmenfristen überprüft und auf 3 Jahre verlängert werden?
2. Ist er für den Fall, dass die Rahmenfristen auf 2 Jahre begrenzt bleiben bereit, Paragraph 9 des Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose von der Verknüpfung mit der Rahmenfrist für den Leistungsbezug nach AVIG zu entkoppeln und somit zu revidieren?

Franz Cahannes